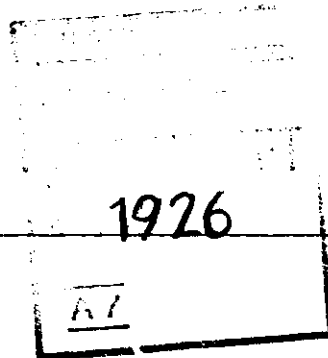


Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

Köln-Marienburg, 10.09.1992/su
Lindenallee 13-17

Aktenzeichen: 62.05.21
Umdruck-Nr.: F 6474
Ruf (02 21) 3771 1 Durchwahl 37 71
Fernschreiber 8 882617



Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/innen in Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 11/3696)

1. Allgemeines

Die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden und die kreisangehörigen Gemeinden sind an einem leistungs- und konkurrenzfähigen Berufsstand der ÖbVI interessiert und aufgrund der eigenen unzureichenden Personalausstattung auch hierauf angewiesen. Die ÖbVI müssen ein gleichwertiger Partner der Katasterbehörden sein; andererseits müssen die ÖbVI die Gewähr für eine zweifelsfreie und korrekte Aufgabenerfüllung bieten.

Notwendig dazu ist, daß die ÖbVI neben ihrer guten Fachausbildung insbesondere solide Kenntnisse der Rechtsgrundlagen ihres gesamten Aufgabengebietes haben. Diese Rechtskenntnisse können sie in aller Regel nicht neben ihrer Berufstätigkeit erwerben. Die ÖbVI sind gleichermaßen gefordert, sich in der Ausstattung ihrer Büros mit modernen Geräten der ständig fortschreitenden technischen Entwicklung anzupassen.

Im Interesse der Allgemeinheit ist es weiter erforderlich, daß die Büros der ÖbVI leistungsstark sind. Anderenfalls würde eine Belastung der Katasterbehörden eintreten. Das Ansehen der staatlich beliehenen Einrichtung "ÖbVI" würde darüber hinaus in Mitleidenschaft gezogen.

Im Gesetzentwurf ist eine Öffnung des Berufsstandes der ÖbVI auch für Fachhochschulabsolventen und diejenigen vorgesehen, die als private Vermessungsstellen bereits bislang Gebäudeeinmessungen vorgenommen haben. Wir sprechen uns nicht gegen eine derartige Öffnung des Berufsstandes der ÖbVI aus. Aus den vorgenannten

Gründen ist sie aber auf das im Entwurf vorgesehene Maß zu beschränken. An die Qualifikation des ÖbVI müssen auch bei Öffnung des Berufsstandes weiterhin hohe Anforderungen gestellt werden.

Die Einbeziehung der Fachhochschulabsolventen und der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, soweit diese Gebäudeeinmessungen durchgeführt haben, in den Kreis derer, die zum Beruf des ÖbVI zugelassen werden können, darf nicht dazu führen, daß vom Anforderungsprofil des Berufs des ÖbVI Abstriche gemacht werden. Der ÖbVI wirkt bei wichtigen Aufgaben der Landesvermessung im Sinne des Vermessungs- und Kataster-Gesetzes mit. Zentrale Anforderungen des Liegenschaftskatasters sind seine Richtigkeit und Vollständigkeit. Auch bei Durchführung von Vermessungsarbeiten durch ÖbVI müssen diese Anforderungen gewährleistet sein. Die Ausübung des Berufs der ÖbVI erfordert deshalb einen hohen Ausbildungsstand sowie praktische Erfahrungen im Bereich der Katastervermessung. Der Gesetzentwurf der Landesregierung stellt weitgehend sicher, daß diese Anforderungen in Zukunft eingehalten werden können, und zwar auch bei Öffnung des Berufs für die Fachhochschulabsolventen sowie diejenigen, die bisher Gebäudeeinmessungen für das Liegenschaftskataster durchgeführt haben, ohne ÖbVI zu sein.

2. Zu den Vorschriften ist im einzelnen anzumerken:

- 2.1 § 1 Abs. 2 beschreibt die Aufgaben der ÖbVI. Der Katalog ist u. E. vollständig und steht mit dem Vermessungs- und Katastergesetz in Einklang.
- 2.2 Für die Fachhochschulabsolventen wird in § 3 Nr. 2 für den Zugang zum Beruf verlangt, daß sie nach Erwerb der Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst mindestens sechs Jahre Erfahrungen in der Ausführung von Katastervermessungen erworben haben. Dieser Zeitraum genügt u. E. zum Erwerb der für die Führung des Berufs notwendigen fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. Die Schaffung eines Ausbildungsmonopols der Katasterbehörden auch für die ÖbVI, die mit der Regelung in § 3 verbunden ist, halten wir für sachgerecht. Angesichts der Aufgaben der ÖbVI, Vermessungen zum Zweck der Verwendung im Liegenschaftskataster vorzunehmen, ist eine Ausbildung bei den Katasterbehörden unabdingbar. Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Vermessungs- und Katasterbehörden werden - wie bisher auch - Ausbildungsplätze für den höheren und gehobenen vermessungstechnischen Dienst zur Verfügung stellen. Wir weisen allerdings darauf hin, daß ein Übernahmeanspruch für die ausgebildeten Anwärter nicht besteht. Praktische Berufserfahrungen, die zur Zulassung zum Beruf des ÖbVI notwendig sind, müssen deshalb in aller Regel außerhalb der Verwaltung erworben werden.
- 2.3 § 6 der Berufsordnung soll die ÖbVI wie bisher auch darauf verpflichten, nur von ihrem Niederlassungsort aus ihren Beruf auszuüben; die Errichtung oder Unterhaltung von Zweigstellen ist ihnen untersagt. Wir halten eine derartige Regelung nach wie vor für richtig. Wir wissen zwar, daß in den neuen Bundesländern erhebliche Probleme bei der Durchführung von Katastervermessungen bestehen. Für die in Nordrhein-Westfalen tätigen ÖbVI würde sich dort sicherlich

ein weiteres Tätigkeitsfeld eröffnen, falls am Niederlassungsprinzip und Zweigstellenverbot nicht festgehalten wird. Wir meinen aber, daß es weder dem Berufsbild der ÖbVI als freiem Beruf noch ihrer Aufgabenstellung entspräche, wenn vom Niederlassungsprinzip und Zweigstellenverbot abgewichen würde. Diese Prinzipien kennzeichnen traditionell alle freien Berufe. Schon deshalb besteht kein Anlaß, davon bei den ÖbVI abzuweichen. Darüber hinaus muß gewährleistet werden, daß der ÖbVI seine Aufträge zeitnah und qualifiziert erledigt. Diesem Ziel dienen das Niederlassungsprinzip und Zweigstellenverbot. Damit soll erreicht werden, daß der ÖbVI vor Ort tätig ist und persönlich Verantwortung für die Ausführung seiner Aufträge übernimmt. Nur so ist eine zeitnahe und sach- und fachgerechte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet. Dem Anliegen, Katastervermessungen auch in den neuen Bundesländern durchzuführen, kann über die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zu bilden, Rechnung getragen werden. Die Berufsordnung steht einer solchen Tätigkeit im übrigen auch nicht prinzipiell entgegen; sie läßt lediglich die Errichtung von Zweigstellen nicht zu.

- 2.4 Aus der Sicht der Vermessungs- und Katasterbehörden ist die Bestimmung des § 11 von besonderer Wichtigkeit. Das gilt insbesondere für die Pflicht zur Mängelbeseitigung in § 11 Abs. 3. Wir gehen davon aus, daß die Pflicht zur Mängelbeseitigung zeitlich unbegrenzt ist. Die Richtigkeit des Liegenschaftskatasters läßt sich nur auf diese Weise auf Dauer sicherstellen.
- 2.5. Von besonderer Bedeutung ist aus unserer Sicht auch die Übergangsregelung in § 22 des Gesetzentwurfs, die regelt, unter welchen Voraussetzungen diejenigen zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zugelassen werden können, die in der Vergangenheit als private Vermessungsstellen Gebäude für das Liegenschaftskataster eingemessen haben. Die Anforderungen, die das Gesetz an diesen Personenkreis für den Zugang zum Beruf des ÖbVI stellt, entsprechen den Mindestanforderungen, die an den Berufsstand zu stellen sind. Am Erfordernis einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ist im Interesse der Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ebenso festzuhalten, wie an der Pflicht zur Vorlage schriftlicher Ergebnisse von Katastervermessungen. Auch bei Zulassung des genannten Personenkreises dürfen keine Abstriche am hohen Anforderungsprofil des Berufs des ÖbVI gemacht werden. Denn dieser Personenkreis nimmt Katastervermessungen zum Zweck der Übernahme ins Liegenschaftskataster vor. An einer Richtigkeit des Katasters besteht im Interesse aller Bürger dieses Landes ein hohes öffentliches Interesse.